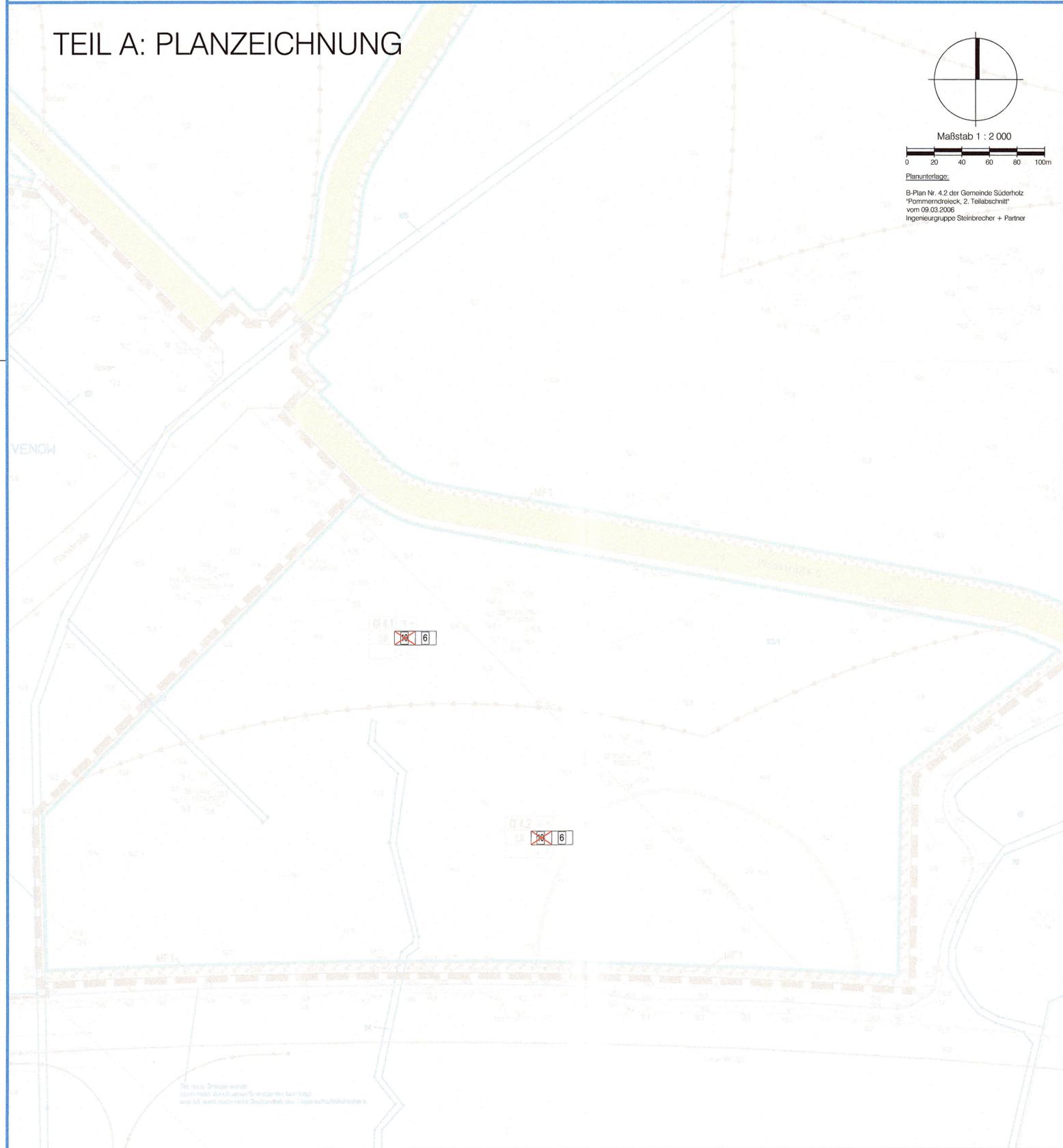


SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.2 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 2. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 2. Teilabschnitt“ nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
	Baumassenzahl	
	Baumassenzahl fortfallend	

VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

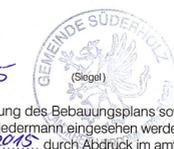
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.08.2013. Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.12.2013 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 26.11.2013 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 08.09.2014 bis zum 10.10.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 25.08.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 19.08.2014 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 11.12.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 gebilligt.

Süderholz, 09.03.2015



B. Kerk
Benkert
Bürgermeister

Süderholz, 09.03.2015



B. Kerk
Benkert
Bürgermeister

- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 20.03.2015 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.03.2015 in Kraft getreten.

Süderholz, 25.03.2015



B. Kerk
Benkert
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Süderholz
Landkreis Vorpommern - Rügen
über die 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 4.2
für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 2. Teilabschnitt"
nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow
und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen



Süderholz, 11.12.2014



B. Kerk
Benkert
Bürgermeister